

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 27.05.2026
AZ.:

WP 25-30 SV 68/010

Beschlussvorlage

5. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja

☐ ja

☒ nein

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für technische Infrastruktur
Rat der Stadt Hilden

18.06.2026

08.07.2026

Vorberatung
Entscheidung

Anlage 1: Synopse Abfallentsorgungssatzung 2026

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im *Ausschuss* für technische Infrastruktur beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013:

5. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013**§ 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013, zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 21.12.2023, wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 4 Satz 4:

Der Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die gefüllten Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen oder ihren Beauftragten entsprechend der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr, frühestens am Vorabend des Abholtages auf dem öffentlichen Gehweg, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der öffentlichen Straße geschlossen bereitzustellen, ohne dass hierdurch der Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder die öffentliche Sicherheit gefährdet werden darf.“

§ 14 Absatz 4 Satz 5:

Der Satz „Am Abholtag erfolgt die Leerung durch die Müllabfuhr ab 07.00 Uhr.“ wird gestrichen.

§ 14 Absatz 5 letzter Satz:

Der Verweis auf „...Satz 5...“ wird geändert auf „...Satz 4...“, der restliche Inhalt des letzten Satzes bleibt bestehen.

§ 2

Diese 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 11.07.2013 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterungen und Begründungen:

Dieser Sitzungsvorlage ist der Entwurf der 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - auszugsweise beigelegt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Abfallentsorgungssatzung möchte die Stadtverwaltung auf Satzungsebene die Flexibilität erhöhen, um z.B. auf Hitzeperioden durch das Verschieben von Arbeitszeiten mit weniger Zeitvorlauf als bisher reagieren zu können.

In der Regel wird es auch bei Änderung der Satzung dabei bleiben, dass die Leerung der Abfallbehälter bzw. das Einsammeln von Sperrgut durch die Mitarbeitenden des Zentralen Bauhofs

ab 7.00 Uhr beginnt. Jedoch besteht mit der Vorgabe, die Abfallbehälter, etc. bis spätestens 6.00 Uhr bereitzustellen, für die Stadtverwaltung die Möglichkeit, ohne weitere Vorankündigung - z.B. direkt montags - in Sondersituationen reagieren zu können.

In § 14 Absatz 4 ist geregelt, dass die gefüllten Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen oder ihren Beauftragten entsprechend der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden, frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr auf dem öffentlichen Gehweg, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der öffentlichen Straße geschlossen bereitgestellt werden dürfen, ohne dass hierdurch der Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder die öffentliche Sicherheit gefährdet werden darf.

Für eine Konkretisierung eines Zeitfensters und zur Minimierung von Beschwerden aus der Hildener Bevölkerung soll dieser Passus analog den Regelungen anderer kreisangehöriger Städte - wie z.B. der Stadt Langenfeld - angepasst werden, um die Angabe, dass die Bereitstellung zur Leerung bzw. zum Einsammeln von Sperrgut bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag erfolgen soll.

Die Verwaltung regt an, die 5. Nachtragssatzung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

In Vertretung
gez.
Peter Stuhlträger
Beigeordneter

Klimarelevanz:
Nein

Inklusionsrelevanz:
Nein

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung -

Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung

Alte Fassung - auszugsweise -	<u>Neue Fassung - auszugsweise -</u>
§ 14 Bereitstellung, Häufigkeit und Zeit der Leerung (4) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Einsammeln und die Beförderung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen oder allen anderen Abfallbesitzenden am Rand der öffentlichen Straße (Abholort) bereitzustellen. Als öffentliche Straße gilt nur die gemäß den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW gewidmete Verkehrsfläche. Die gefüllten Abfallbehälter dürfen von den Anschlusspflichtigen oder ihren Beauftragten entsprechend der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden, frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr auf dem öffentlichen Gehweg, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der öffentlichen Straße geschlossen bereitgestellt werden, ohne dass hierdurch der Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder die öffentliche Sicherheit gefährdet werden darf. Am Abholtag erfolgt die Leerung durch die Müllabfuhr ab 07.00 Uhr. Die Stadt Hilden behält sich vor, in Sondersituationen für einen befristeten Zeitraum die Abholzeit zu ändern. Dies wird dann durch Pressemitteilungen bekanntgegeben. Einer Satzungsänderung bedarf es in diesem Fall nicht. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen oder ihren Beauftragten unverzüglich von der öffentlichen Straße/Gehweg zu entfernen.	§ 14 Bereitstellung, Häufigkeit und Zeit der Leerung (4) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Einsammeln und die Beförderung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen oder allen anderen Abfallbesitzenden am Rand der öffentlichen Straße (Abholort) bereitzustellen. Als öffentliche Straße gilt nur die gemäß den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW gewidmete Verkehrsfläche. Die gefüllten Abfallbehälter dürfen sind von den Anschlusspflichtigen oder ihren Beauftragten entsprechend der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr, frühestens am VorAabend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr des Abholtages auf dem öffentlichen Gehweg, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der öffentlichen Straße geschlossen bereitzugestellten werden, ohne dass hierdurch der Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder die öffentliche Sicherheit gefährdet werden darf. Am Abholtag erfolgt die Leerung durch die Müllabfuhr ab 07.00 Uhr. Die Stadt Hilden behält sich vor, in Sondersituationen für einen befristeten Zeitraum die Abholzeit zu ändern. Dies wird dann durch Pressemitteilungen bekanntgegeben. Einer Satzungsänderung bedarf es in diesem Fall nicht. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen oder ihren Beauftragten unverzüglich von der öffentlichen Straße/Gehweg zu entfernen.

(5) Wenn das Sammelfahrzeug nicht ohne Schwierigkeiten (z. B. Baustellen/ Engstellen, Verbot des Rückwärtsfahrens, etc.) unmittelbar am Grundstück vorfahren kann, müssen die gefüllten Abfallbehälter durch den Abfallbesitzer/ -erzeuger im Rahmen seiner gesteigerten Mitwirkungspflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen an einen von der Stadt Hilden zu bestimmenden Abholort gebracht werden. Diese Regelung gilt auch für die Sperrmüllabfuhr. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.	(5) Wenn das Sammelfahrzeug nicht ohne Schwierigkeiten (z. B. Baustellen/ Engstellen, Verbot des Rückwärtsfahrens, etc.) unmittelbar am Grundstück vorfahren kann, müssen die gefüllten Abfallbehälter durch den Abfallbesitzer/ -erzeuger im Rahmen seiner gesteigerten Mitwirkungspflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen an einen von der Stadt Hilden zu bestimmenden Abholort gebracht werden. Diese Regelung gilt auch für die Sperrmüllabfuhr. Absatz 4 Satz 5 4 gilt entsprechend.
---	---